

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination,
Personalentwicklung und
Verwaltungsmanagement)

Mag. Isabella Bernardini
Sachbearbeiterin

isabella.bernardini@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-66xxx4320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.118.435

Ihr Zeichen: 2025-0.078.592

Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz – KKG

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des bezughabenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben wesentliche Auswirkungen in der Konsumentenschutzpolitik (Subdimension „Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen“) verbunden sind.

Grund hierfür ist, dass nach Rücksprache mit den Wirkungsdimensionsverantwortlichen für Konsumentenschutzpolitik sowohl die Anzahl der betroffenen Konsument:innen – jährlich potenziell 100.000 und aktuell 5.000 – als auch die finanziellen Auswirkungen – insgesamt über 500.000 EUR für alle Betroffenen bzw. 400 EUR pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr – auf eine wesentliche Betroffenheit hindeuten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Wirkungsdimension „Unternehmen“ (Subdimension „Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen“) keine verlässlichen Angaben zu einer wesentlichen Betroffenheit im Zusammenhang mit einer möglichen Gesamtentlastung von 2,5 Mio. € gemacht werden können.

Hinsichtlich des Punkts 2 darf mitgeteilt werden, dass aus ho Sicht kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des bezughabenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Gemäß § 10a Abs. 6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass seit Jänner 2024 die WFA-Webanwendung flächendeckend ausgerollt ist und die WFA in dieser Anwendung nicht nur zu erstellen, sondern auch der ressortübergreifenden

Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln ist. Es wird daher darum gebeten, die Ausarbeitung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV vor dem Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat) über die WFA-Webanwendung an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die letzte Version die der externen Qualitätssicherung in dieser Anwendung übermittelt wurde, gleichzeitig der Ausgangspunkt für eine spätere Evaluierung ist.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 662598 erreichbar.

Wien, 17. Februar 2025
Für den Bundesminister:
Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: Beilagen